

GR_GERICHTE PKG 2003 23 vom 28. Oktober 2002

GR Gerichte, 2002-10-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_PKG_2003_23

FR: GR_GERICHTE PKG 2003 23 du 28 octobre 2002

IT: GR_GERICHTE PKG 2003 23 del 28 ottobre 2002

Regeste

Praxis Kantonsgericht |

Regeste: siehe PKG-Dokument \x3Cbr\x3E | java.util.HashMap/1797211028

Erwägungen

E. 23

127 hen. Die Auffassung, nichtige Betreuungshandlungen bräuchten nicht formell gelöscht werden, da von solchen Einträgen Dritten im Rahmen ihres Einsichtsrechts gemäss Art. 8a Abs. 3 lit. a SchKG ohnehin keine Kenntnis gegeben werde (Lorandi, a. a. O., N 119), ist praxisfremd, denn ohne Lösungsvermerk wird der Betreibungsbeamte bei einem späteren Auskunftsersuchen nicht ohne weiteres erkennen, dass es sich um einen nichtigen Verlustschein handelt. Auf den Lösungsvermerk zu verzichten und den Betroffenen auf den Beschwerdeweg zu verweisen, falls dennoch über nichtige Betreuungshandlungen Auskunft erteilt wird, ist mit dem Registerzweck kaum zu vereinbaren. Der Lösungsvermerk ist auch im Falle festgestellter Nichtigkeit das richtige Instrument, dass der Betreibungsbeamte seiner Pflicht gemäss Art. 8a Abs. 3 lit. a SchKG verlässlich nachkommen kann. 6) Der Beschwerdeführer verlangt ferner, die Bank X. sei aufsichtsbehördlich anzuweisen, den Original-Verlustschein Nr. 2002013 in der Betreuung Nr. 2002297 des Betreibungsamtes Sur Tasna vom 28. Oktober 2002 der Vorinstanz, allenfalls dem Kantonsgerichtsausschuss, zur Vernichtung zurückzugeben. Abgesehen davon, dass dafür eine klare gesetzliche Grundlage fehlt, ist dieses Begehren für einen wirkungsvollen Rechtsschutz des Beschwerdeführers auch

nicht erforderlich. Darauf weist schon Art. 8 SchKG hin, wonach ungerechtfertigte Registerinträge nicht physisch zu entfernen sind, sondern bloss mit dem Vermerk «gelöscht» ergänzt werden und Dritten nicht mehr bekannt gegeben werden dürfen (BGE 119 III 99 E. 3b; Art. 8a Abs. 3 lit. a SchKG, BGE 121 III 81 E. 3). Verlustscheine sind keine Wertpapiere. Beide Verlustscheine sind von der zuständigen Aufsichtsbehörde in einer förmlichen Entscheidung für nichtig erklärt worden. Damit sind sie rechtlich inexistent, das heisst von Anfang an und für jedermann ohne jede rechtliche Wirkung. Unter Vorlage des rechtskräftigen Beschwerdeentscheides kann der Schuldner insbesondere allfällige, gestützt auf die nichtigen Verlustscheine vorgenommene Betreuungshandlungen ohne weiteres unterbinden. Ferner ist er damit in der Lage, alle weiteren, ihn potentiell belastenden Folgen vollstreckungs-, privat- und öffentlich-rechtlicher Natur zu verhindern. SKA 02 30 Entscheid vom 16. Januar 2003

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.